

Bebauungsplan VI-38

für die Grundstücke

Johanniterstr.15-19 und

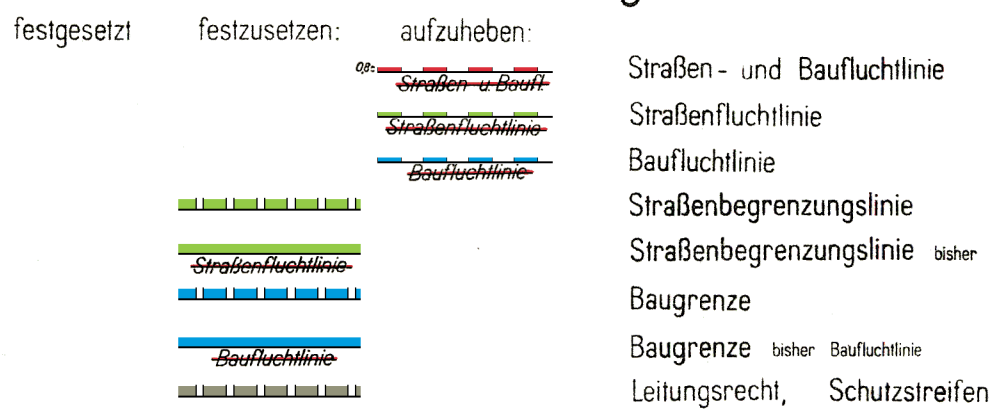
Planufer 27-30

Berlin-Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:



Überbaubare Flächen
Art der Nutzung
Zulässigkeit wie in den Bestimmungen
über die Baugebiete gem. § 7 der
Bauplanung in der Fassung vom 21.11.1958

auszuweisen
durch festzusetzende Baulinien
für Wohnbauten (allgemein) § 7 Nr. 8 B.O.
für besonders zweckbestimmte
und öffentliche Gebäude, Kindertagesstätte

Frei- u. Verkehrsflächen
oder nicht überbaubare
Flächen des Baulandes

öffentliche Freiflächen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Gewässer
ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude:
mit Geschößanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
(Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

Eigentumsgränze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante

Versorgungs-
leitungen:

Gas
Abwasser

Abkürzungen:

W = Einstellplatz für Pkw.
eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Hübner

Siepell
Amtsleiter

Berlin, den 22. August 1958
Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen
Bab
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 17. September 1958 erhalten und wurde
in der Zeit vom 13.10.1958 bis 11.11.1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 12. November 1958
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepell
Amtsleiter

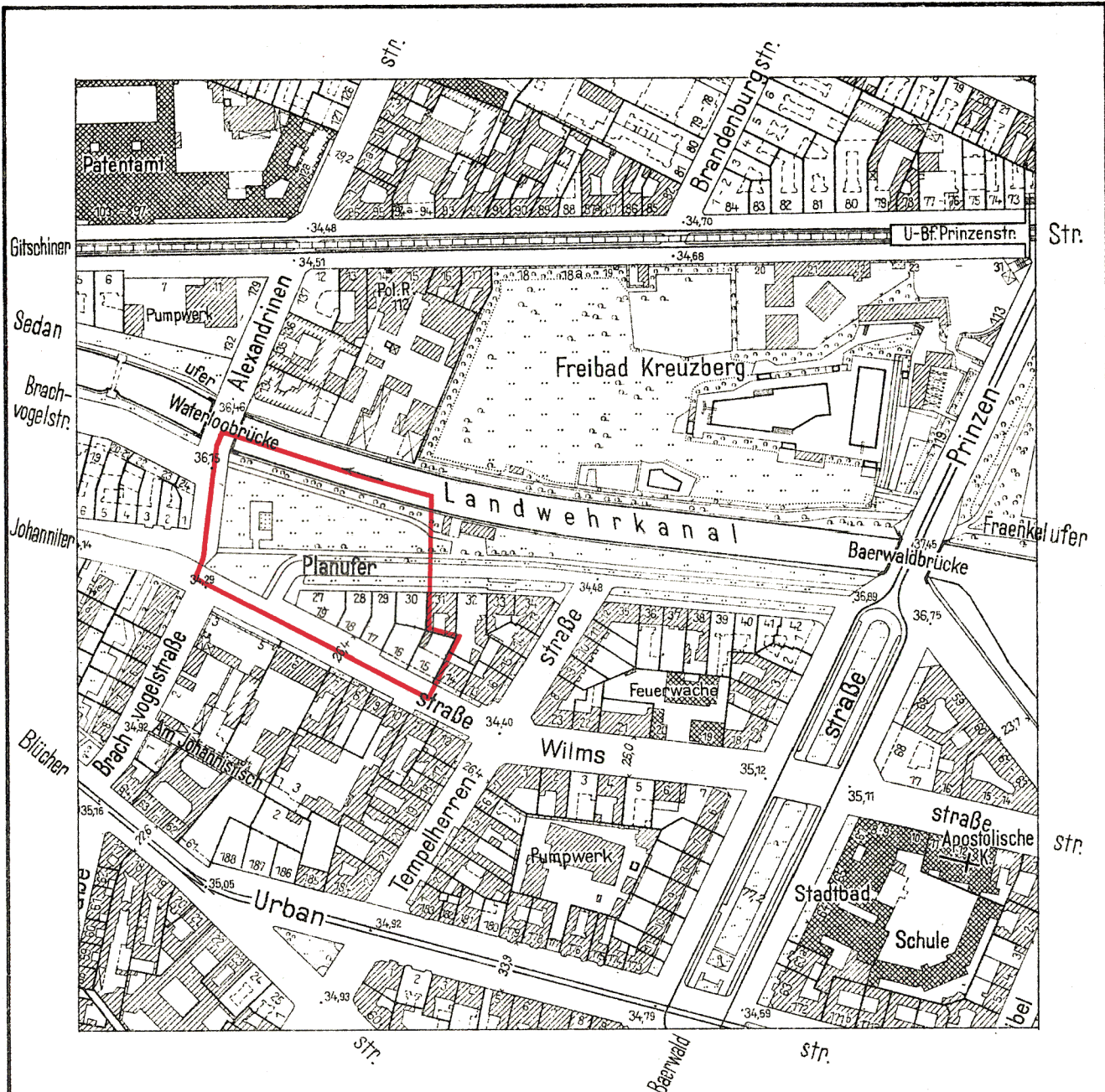
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 12. April 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

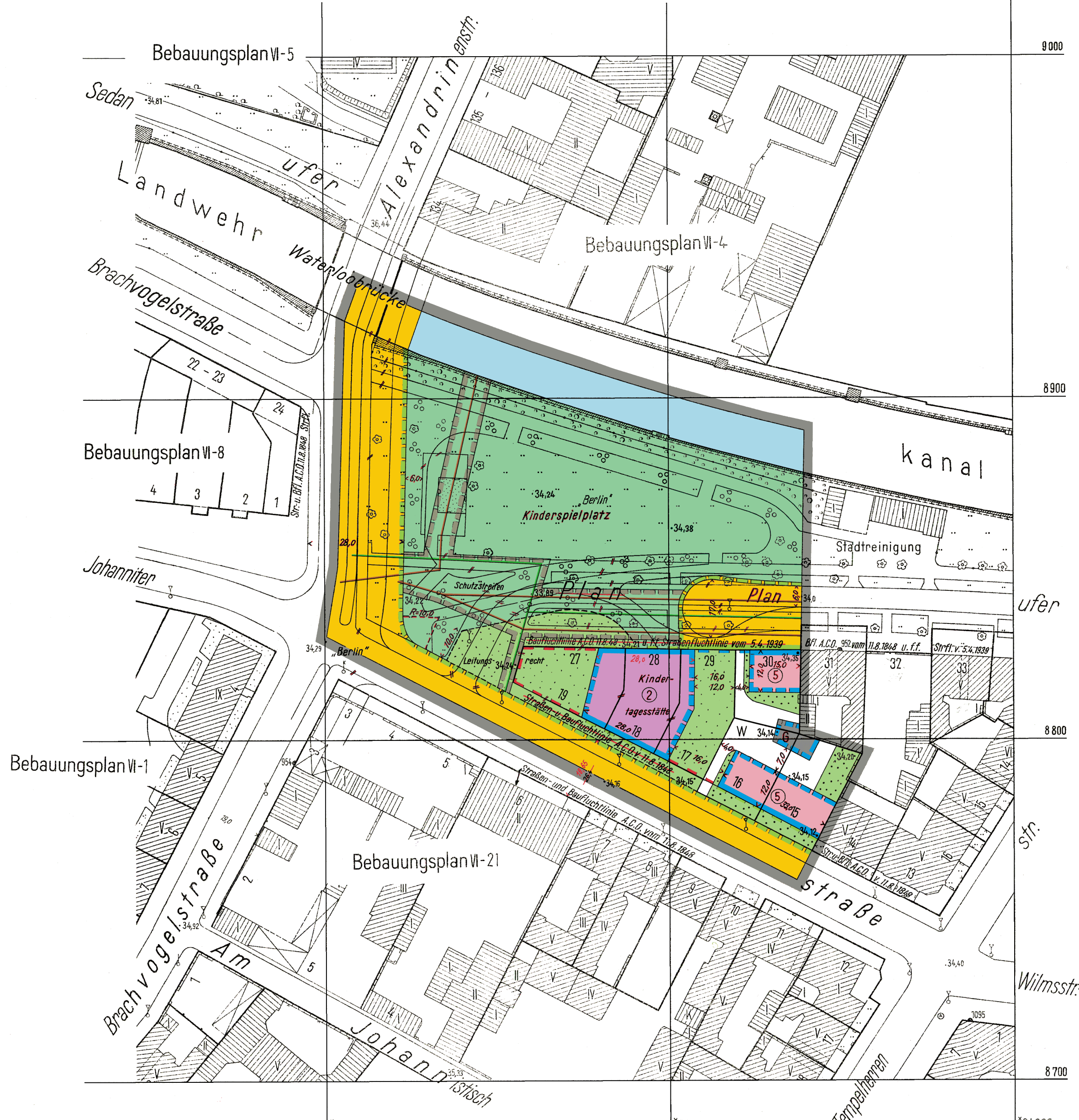
Die Verordnung ist am 22. April 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 571 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

1. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
2. Vitrinens und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Die unter Leitungsrecht stehenden und die mit Schutzstreifen bezeichneten Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege und die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die bau-rechtlichen Vorschriften.



Berlin
Verwaltungsbezirk: Kreuzberg
Grundbuchbezirk: Tempelhofer Vorstadt

Eigentümerverzeichnis

Lage	Eigentümer	Grundbuch	
		Bd.	Bl.
Johanniterstr.15	Aktiengesellschaft für Haus-u. Grundbesitz	26	2796
" 16	Brust, Norbert, Dr.u.Facharzt	47	3222
" 17	Jermy, Edith	63	3651
Johanniterstr.18 u. Planufer 28	Wilinski, Karl, Oberingenieur	20	2679
Johanniterstr.19 u. Planufer 27	Dr. Kovacs, Lajos, Rechtsanwalt	20	2683
Planufer 30	Gundermann, Martha, geb. Zühlke, Frau	22	2720

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 3. April 1959
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.